

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 200/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Tibor K [REDACTED] ,
M[REDACTED]str. 43, D[REDACTED] ,**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Partner, [REDACTED] -**

gegen

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C[REDACTED] 9, K[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Görtner

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht hat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die in seinem Urteil richtig aufgeführt ist, entschieden, daß die Ansprüche des Klägers erloschen sind (§ 190 a Abs. 1 BEG), weil er sie nicht bis zum 31. Dezember 1969 (Art. VIII Abs. 1 BEG-SG) erläutert hat. Die Einwände der Beschwerde veranlassen keine Änderung dieser Rechtsprechung, die das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet hat (vgl. Beschlüsse vom 9. Oktober 1981 - 2 BvR 834, 1403, 1404, 1398/80). Daß aus dessen Entscheidung RzW 1980, 62 für den Fall des Spätaussiedlers, der nach dem

74

- 3 -

31. Dezember 1969 in die Bundesrepublik eingereist ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a BZG), nichts Abweichendes hergeleitet werden kann, hat der Bundesgerichtshof bereits in Beschuß vom 1. Oktober 1981 - IX ZB 70/81 - entschieden; das Berufungsurteil ist darauf gestützt.

Mai

Henkel

